

**TOP 36:**

---

**Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Bestimmungen zur Berücksichtigung von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtubschraubern**

Drucksache: 592/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Europaweit wurden in den letzten Jahren bei der technischen Entwicklung von Ultraleichtubschraubern technische Fortschritte erzielt, so dass in einigen Ländern bereits Prüf- und Zulassungsvorschriften für Ultraleichtubschrauber entwickelt wurden. Auch für deutsche Hersteller stellt diese zukunftssträchtige Entwicklung im Luftsport eine wirtschaftliche Chance auf dem deutschen und internationalen Luftfahrzeugmarkt dar.

Im April 2013 hat das BMVI daher den Deutschen Ultraleichtflugverband e.V. und den Deutschen Aero Club e.V. mit der Erprobung von Ultraleichtubschraubern beauftragt. Mitte 2015 wurde das Erprobungsprogramm, in dem der Einsatz von Ultraleichtubschraubern getestet und die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb dieser Luftsportgeräte erarbeitet worden sind, erfolgreich abgeschlossen. Im Ergebnis ist der Betrieb von Ultraleichtubschraubern bei Festlegung der Anforderungen an die Ausbildungsvoraussetzungen der Luftsportgeräteführer sicher möglich. Damit ergibt sich für den Luftsport, aber auch für die Industrie die Chance, Ultraleichtubschrauber als Luftsportgeräte zu nutzen.

Mit der Verordnung werden nunmehr die luftrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, Ultraleichtubschrauber, analog den Ultraleichtflugzeugen, als eigene Unterkategorie der Luftsportgeräte nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zu berücksichtigen.

Die Verordnung regelt die fachlichen Voraussetzungen für die Anforderungen zum Erwerb des Luftfahrerscheins und der Ausübung der Flugberechtigung für das Führen von Ultraleichtubschraubern, und bestimmt die zuständigen Stellen zur Erteilung der notwendigen Lizenzen sowie für die Muster- und Verkehrszulassung der Ultraleichtubschrauber. Gleichzeitig werden die notwendigen Anpassungen in der Kostenverordnung vorgenommen und die Beauftragung des Deutschen Ultraleichtflugverbandes e.V. und des Deutschen Aero Club e.V. um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Ultraleichtubschrauber erweitert.

Die Lufttüchtigkeitsanforderungen für Ultraleichtubschrauber werden parallel erarbeitet, um anschließend das Musterzulassungsverfahren bei der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) durchzuführen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einer Maßgabe hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht von Ultraleichtubschraubern entsprechend der bisherigen Regelung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 592/1/16**.